

05. Feb. 2026

Satzung und Geschäftsordnung der Österreichischen Gesellschaft für Neurochirurgie

Präambel:

Ziele der Fachgesellschaft (§1 der Satzung)

Die Gesellschaft ist eine Vereinigung von Ärzten und Wissenschaftern*, die auf dem Gebiet der Neurochirurgie tätig sind oder an dem Fachgebiet Interesse haben. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung und der Fortbildung von Ärzten auf dem Gebiet der Neurochirurgie durch Austausch wissenschaftlicher Erkenntnisse und neurochirurgischer Erfahrung und durch Anregung zu wissenschaftlicher Tätigkeit will die Gesellschaft Neurochirurgen untereinander. Sie will Zusammenarbeit in Europa und international mit Ärzten, Wissenschaftern und neurochirurgischen Gesellschaften fördern. Die Gesellschaft nimmt die Belange des Faches in Berufsausbildung und Fortbildung wahr und sichert den Qualitätsstandard. Sie vertritt das **Sonderfach Neurochirurgie** in ihrer Zuständigkeit auf nationaler und internationaler Ebene.

§1

Name und Zweck

Der Verein führt den Namen "Österreichische Gesellschaft für Neurochirurgie". Zweck der Gesellschaft ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung und Fortbildung auf dem Gebiet der Neurochirurgie.

Die Gesellschaft will die Verbindung der österreichischen Neurochirurgen untereinander und die Zusammenarbeit in Europa und international mit Ärzten, Wissenschaftern und neurochirurgischen Gesellschaften fördern.

- der männliche Terminus gilt für Frauen und Männer gleichermaßen

§2

Sitz der Gesellschaft, Tätigkeitsbereich, Geschäftsjahr, Geschäftsstelle

Sitz und Gerichtsstand der Gesellschaft/des Vereins ist Perchtoldsdorf.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Tätigkeitsbereich des Vereins ist Österreich.

Für die Erledigung der laufenden Verwaltungsgeschäfte richtet die Gesellschaft eine Geschäftsstelle ein. Sitz, Einrichtung und Arbeitsweise der Geschäftsstelle werden vom Vorstand (Kollegium) bestimmt.

§3**Wissenschaftlichkeit**

Der Verein verfolgt wissenschaftliche Zwecke und ist selbstlos tätig; Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße verwendet werden.

§4 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

4.1 Der Vereinszweck soll durch folgende ideelle Mittel erreicht werden:

1. Abhaltung von Versammlungen, Tagungen, wissenschaftlichen Sitzungen
2. Teilnahme an analogen Veranstaltungen anderer, auch ausländischer medizinischer Gesellschaften,
3. Pflege von Aus- und Fortbildung unter Wahrung des Qualitätsstandards,
4. Pflege persönlicher Fühlungnahme mit Vertretern benachbarter Fachgebiete des Inlandes und Auslandes,
5. Unterstützung der Forschungstätigkeit auf dem Fachgebiet der Neurochirurgie,
6. Akademikerfortbildung auf dem Gebiet der Neurochirurgie.

7. die Abhaltung wissenschaftlicher Kongresse
8. die Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen,
9. die Förderung von wissenschaftlichen Arbeiten und Forschungsvorhaben auf allen Gebieten der Neurochirurgie,
10. die Förderung der neurochirurgischen Aus- und Fortbildung unter Wahrung des Qualitätsstandards,
11. die Pflege der fachlichen Fühlungnahme der Mitglieder untereinander

4.2 Der Vereinszweck soll durch folgende materielle Mittel erreicht werden

1. 1. Mitgliedsbeiträge
2. Spenden
3. Erträge aus letztwilligen Verfügungen
4. Erträge aus der Jahrestagung und wissenschaftlichen Veranstaltungen
5. Sponsorbeiträge

§ 4a. Ergänzende Bestimmungen zu Begünstigungswürdigkeit iSd §§ 34 ff BAO

1. Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf die Erzielung eines finanziellen Gewinnes gerichtet und erfolgt ausschließlich und unmittelbar zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung (BAO).
2. Zwecke, die allenfalls als nicht im Sinn der §§ 34 ff BAO begünstigt zu betrachten sind, sind den begünstigten Zwecken untergeordnet und werden höchstens im Ausmaß von 10% der Gesamtressourcen

- verfolgt.
3. Zufallsgewinne dürfen ausschließlich zur Erfüllung der in den Vereinsstatuten festgelegten begünstigten Zwecke verwendet werden.
 4. Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe des Vereins treten mit abgabepflichtigen Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang, als dies bei Erfüllung der Vereinszwecke unvermeidbar ist, in Wettbewerb.
 5. Die Mittel des Vereins, einschließlich gesammelter Spenden, dürfen ausschließlich für die begünstigten Zwecke verwendet werden.
 6. Der Verein hat seine Aufgaben nach den Kriterien der Gemeinnützigkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Zweckmäßigkeit zu erfüllen.
 7. Die Vereinsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile und sonstigen Zuwendungen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder aus Mitteln des Vereins. Es gibt weder Kapitalanteile noch Einlagen der Mitglieder.
 8. Der Verein darf keine Personen durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
 9. Der Verein kann zur Zweckverfolgung Erfüllungsgehilfen im Sinn des § 40 Abs. 1 BAO heranziehen. Deren Wirken ist wie eigenes Wirken des Vereins anzusehen.
 10. Der Verein kann teilweise oder zur Gänze für andere Körperschaften als Erfüllungsgehilfe gemäß § 40 Abs. 1 BAO tätig werden.
 11. Der Verein kann Mittel als Zuwendungen an andere Einrichtungen weitergeben, dies im Ausmaß von unter 10% der gesamten Ausgaben oder unter Anwendung des § 40a Z. 1 BAO an begünstigte Einrichtungen im Sinn des § 4a Abs. 3 und 6, des § 4b oder des § 4c EStG 1988 mit einer entsprechenden Widmung, sofern zumindest ein übereinstimmender Organisationszweck besteht.
 12. Der Verein kann unter Anwendung von § 40a Z. 2 BAO Lieferungen und Leistungen an andere, gemäß den §§ 34 ff BAO begünstigte Körperschaften erbringen.
 13. Der Verein kann im Rahmen von Kooperationen tätig werden. Sind nicht alle Kooperationspartner steuerlich begünstigt im Sinn der §§ 34 ff BAO, muss gemäß § 40 Abs. 3 BAO sowohl der Zweck der Kooperation als auch der Beitrag des Vereins zur Kooperation eine unmittelbare Förderung seines begünstigten Zweckes darstellen und es darf zu keinem Mittelabfluss zu einem nicht im Sinne der §§ 34 ff BAO begünstigten Kooperationspartner kommen.
 14. Der Verein kann Geldmittel gemäß § 40b BAO für Preise und Stipendien zur Verfügung stellen.

§5

Mitgliedschaft

Die Gesellschaft hat ordentliche, außerordentliche, korrespondierende, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder, die die Ziele der Gesellschaft (materiell und ideell)

unterstützen.

(1) Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann nur werden, wer als Facharzt für Neurochirurgie anerkannt ist, ohne Rücksicht auf seine Staatsangehörigkeit.
2. Außerordentliche Mitglieder können alle interessierten Ärzte ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit werden. Wer als ordentliches oder außerordentliches Mitglied aufgenommen werden will, muss einen schriftlichen Antrag, der von zwei ordentlichen Mitgliedern schriftlich befürwortet ist, an das Ständige Sekretariat der Gesellschaft richten. Über die Aufnahme entscheidet die Jahreshauptversammlung mit Stimmenmehrheit.
3. Korrespondierendes Mitglied kann jeder ausländische Wissenschaftler werden, der fachliche und freundschaftliche Verbindungen zur Gesellschaft pflegt und an der Tätigkeit der Gesellschaft Interesse bekundet. Die Wahl erfolgt auf Vorschlag des Erweiterten Vorstandes durch die Jahreshauptversammlung mit Stimmenmehrheit.
4. Fördernde Mitglieder können Unternehmen, Gesellschaften und Einzelpersonen werden. Der Antrag ist schriftlich an das Ständige Sekretariat der Gesellschaft zu richten, über die Aufnahme entscheidet auf Vorschlag des Erweiterten Vorstandes die Jahreshauptversammlung mit Stimmenmehrheit.
5. Zu Ehrenmitgliedern können besonders verdiente Wissenschaftler ernannt werden, die die Neurochirurgie wesentlich gefördert haben. Ihre Ernennung erfolgt auf einstimmigen Vorschlag des Erweiterten Vorstandes durch die Jahreshauptversammlung mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Ordentliche Mitglieder, die zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, behalten den Status der ordentlichen Mitgliedschaft.
6. Für überragende Leistungen auf dem Gebiet der Neurochirurgie verleiht die Gesellschaft die Herbert-Kraus-Medaille. Mit der Verleihung dieser Medaille sind deren Inhaber zugleich Ehrenmitglieder. Für das Verleihungsverfahren gelten die Verleihungsbestimmungen für die Ehrenmitgliedschaft.

(2) Beendigung der Mitgliedschaft

- a) durch Austritt. Die schriftliche Austrittserklärung ist an den Vorstand zu richten.

- b) durch den Tod des Mitglieds.
- c) durch Streichung. Sie ist vorzunehmen, wenn ein Mitglied trotz dreimaliger Mahnung mehr als drei Jahre mit seinem Mitgliedsbeitrag in Rückstand bleibt. Die Mahnungen dienen gleichzeitig als Gelegenheit zur Stellungnahme des betroffenen Mitglieds; eine gesonderte Anhörung des Mitglieds vor der Streichung durch den Vorstand ist nicht erforderlich. Das Recht, die bis dahin fällig gewordenen Beiträge einzuholen, bleibt dem Verein erhalten.
- d) durch Ausschluss. Dieser ist vorzunehmen, wenn ein Mitglied durch gerichtliches Erkenntnis seinen akademischen Grad verliert oder ein Mitglied sich dem Schiedsgericht nicht unterwirft oder ein Mitglied durch sein Verhalten die Gesellschaft schädigt oder ihren Zielen entgegenarbeitet. Auch die nachgewiesene Absicht dazu und die Herabsetzung des Ansehens der Gesellschaft und ihrer Mitglieder kann den Ausschluss zur Folge haben.

Wird einem auf Ausschluss lautenden Antrag von mindestens zwei ordentlichen Mitgliedern in der Jahreshauptversammlung mit 2/3-Mehrheit stattgegeben, so ist der Ausschluss rechtskräftig.

(3) Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins, gegebenenfalls nach den vom Vorstand erstellten Richtlinien, zu beanspruchen. b) Das Teilnahme- und Stimmrecht an der Jahreshauptversammlung steht jedem ordentlichen Mitglied zu, wobei jedes ordentliche Mitglied eine Stimme hat.
- b) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach ihren Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins schadet. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

§6

Mitgliederbeiträge

Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu leisten, der von der Jahreshauptversammlung festgesetzt wird). Ehrenmitglieder und korrespondierende Mitglieder zahlen keinen Beitrag. Beitragsfrei sind auch Mitglieder, die erklären, dass sie auf Dauer keine Einkünfte aus einer aktiven ärztlichen oder wissenschaftlichen Tätigkeit erzielen. Die Erklärung ist an den Kassenswart/ Kassier zu richten.

§7 **Jahreshauptversammlung**

Die Versammlung der ordentlichen Mitglieder findet wenigstens einmal jährlich als Jahreshauptversammlung statt. Der Termin derselben muss zumindest vier Wochen vorher bekannt gemacht werden. Eine schriftliche Einladung mit Tagesordnung muss bis längstens vier Wochen vor der Jahreshauptversammlung an die Mitglieder abgefertigt werden.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich (auch per E-Mail) einberufen werden. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn es von mindestens einem Zehntel der Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung, die als Entwurf mit der Einberufungsantrag vorzulegen ist, verlangt wird.

Die Jahreshauptversammlung wird vom Präsidenten oder, bei dessen Verhinderung, vom stellvertretendem Präsidenten geleitet. Dem Präsidenten obliegt die Leitung der Diskussion. Er hat auf die straffe, themenbezogene Redezeit zu achten.

Jede ordnungsgemäß einberufene Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig (die Beschlussfähigkeit neuerlich festzustellen). Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes ordentliche Mitglied kann ein nicht gegenwärtiges ordentliches Mitglied mit aktiver Stimme vertreten, sofern eine handschriftliche Vollmacht des Vertretenen vor Beginn der Jahreshauptversammlung beim Sekretär hinterlegt wurde. Die Vollmacht ist nur für die entsprechende Versammlung gültig. Die Jahreshauptversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern nicht anders geregelt. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

Auf Verlangen ist eine Abstimmung geheim vorzunehmen.

Bei Organwahlen ist derjenige Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat, bei mehr als zwei Kandidaten die relative Mehrheit. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen statt. Gewählt ist nun der Kandidat mit der höchsten Stimmenzahl. Sollte bei der Stichwahl Stimmgleichheit vorliegen, entscheidet das Los. Ergibt sich eine Stimmgleichheit bei den Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen, findet eine Stichwahl zwischen ihnen statt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Bei personellen Entscheidungen können nur Personen gewählt werden, die zur Wahl vorgeschlagen sind und die die Annahme der Wahl vor oder auf der Versammlung erklärt haben.

Die durch die Wahlen erforderliche Amtsübergabe erfolgt jeweils am 1.1. des Jahres, das der Wahl bei der Jahreshauptversammlung folgt, sodass die Funktionsperiode mit diesem Tag beginnt.

Anträge zur Tagesordnung müssen schriftlich bis spätestens vier Wochen vor dem Termin der Jahreshauptversammlung beim Vorstand eingehen. Sie können nicht unter Allfälliges abgestimmt werden.

Der Sekretär/Schriftführer fertigt über die Jahreshauptversammlung ein Protokoll

und schickt es den Mitgliedern zu. Einsprüche gegen das Protokoll müssen innerhalb von zwei Monaten beim Sekretariat schriftlich abgegeben werden. Wenn kein Einspruch erfolgt, gilt das Protokoll als angenommen. Einsprüche werden der nächsten Jahreshauptversammlung vorgelegt, die darüber mit Stimmenmehrheit entscheidet.

§8

Vorstand; Zusammensetzung und Bestellung

Der Vorstand ist wie folgt zusammengesetzt:

Präsident/Obmann
Stellvertretender Präsident/Obmannstellvertreter
Schriftführer/Sekretär
Schriftführerstellvertreter
Kassier
Kassierstellvertreter

Im übrigen wird von der Vereinsversammlung ein Sprecher des Senates (für zwei Jahre kooptiert), ein Sprecher des Beirates (für zwei Jahre kooptiert) und ein Kongresspräsident (1.1.-31.12. kooptiert) je für die Zeit von zwei Jahren bestellt.

Organwähler werden grundsätzlich für zwei Jahre von der Jahreshauptversammlung gewählt.

§9

Zuständigkeit des Vorstandes; Beschlussverfahren

Der Vorstand als Leitungsorgan leitet die Geschäfte der Gesellschaft. Er beschließt in Sitzungen, die vom Präsidenten, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Präsidenten, einberufen und geleitet werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten, bei seiner Verhinderung die des stellvertretenden Präsidenten, den Ausschlag.

Der Präsident repräsentiert die Gesellschaft nach außen. Der Sekretär/Schriftführer ist zuständig für den Schriftverkehr mit den Mitgliedern, für die Erstellung des Mitgliederverzeichnisses und die Protokollführung bei der Mitgliederversammlung und den Sitzungen des Vorstandes und des Erweiterten Vorstandes. Der Sekretär/Schriftführer ist der Datenschutzbeauftragte des Vereins, sofern der Vorstand keine andere Person bestimmt.

Die Kassenabrechnung wird für das laufende Kalenderjahr in der Jahreshauptversammlung vorgelegt. Die Entlastung des Kassiers erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.

Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

Der Vorstand kann beschließen, dass Präsident und stellvertretender Präsident in konkret bezeichneten bestimmten Angelegenheiten einzeln die Gesellschaft vertreten und sie entsprechend bevollmächtigen.

§ 10

Beirat

Der Beirat soll den Vorstand in der Führung der Gesellschaft unterstützen und beraten. Er setzt sich aus je einem Vertreter der Fachärzte, der niedergelassenen Ärzte, Ärzte in Ausbildung und dem Bundesfachgruppenobmann zusammen. Der Sprecher des Beirates wird von den Mitgliedern des Beirates gewählt. Die Gruppenvertreter und Stellvertreter werden jeweils von den Fachärzten, den niedergelassenen Ärzten und Ärzten in Ausbildung für zwei Jahre gewählt. Abweichend von § 8 haben diesbezüglich auch Ärzte in Ausbildung, die außerordentliches Mitglied sind, das aktive Wahlrecht. Ändert sich die Gruppen- oder Fachzugehörigkeit während der Amtszeit, scheidet der Gruppenvertreter aus und sein Stellvertreter übernimmt die Agenden. Auf der nächsten Gruppensitzung ist ein Gruppenvertreter für die Restamtszeit zu wählen.

§ 11

Erweiterter Vorstand

Vorstand und Beirat bilden den Erweiterten Vorstand. An seiner Spitze steht der Präsident der Gesellschaft. Auf seine Veranlassung lädt der Sekretär zu den Sitzungen ein. Pro Vereinsjahr sind zwei Sitzungen, eine im zeitlichen Zusammenhang mit der Jahreshauptversammlung, eine im 1. Halbjahr abzuhalten. Bei der 1. Halbjahressitzung jener Jahre, in denen der Vorstand zu wählen ist, sind die Sprecher des Senates und des Beirates zu wählen.

§ 12

Arbeitsgruppen

Die Gesellschaft bildet ständige Arbeitsgruppen. Die Leiter*innen der Arbeitsgruppen werden von den ordentlichen Mitgliedern der Gesellschaft gemäß dem Wahlmodus, der Teil der von der Jahreshauptversammlung beschlossenen Geschäftsordnung ist, gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Ad-hoc-Arbeitsgruppen können vom Vorstand und vom Erweiterten Vorstand zur Bearbeitung besonderer Fragen eingesetzt werden. Die Ergebnisse ihrer Jahresarbeit sind in Form eines schriftlichen Protokolls zu übermitteln. Die Protokolle sollen einen Monat vor der Jahreshauptversammlung an das Ständige Sekretariat geschickt werden, damit die Verteilung so rechtzeitig erfolgen kann, dass in der vor der Jahreshauptversammlung abgehaltenen erweiterten Vorstandssitzung die Ergebnisse diskutiert werden können und die Protokolle vom Vorstand der Jahreshauptversammlung vorgelegt werden können.

§ 13**Schiedsgericht**

13.1 In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.

13.2 Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Personen, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen, zusammen. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist. Das Schiedsgericht wird derart gebildet, dass jeder Streitteil dem Vorstand eine Person als Schiedsrichter namhaft macht, wobei der Vorstand, ist er selbst bzw. der Verein der andere Streitteil, innerhalb von vierzehn Tagen das weitere Mitglied des Schiedsgerichts namhaft zu machen hat; ist ein anderes Vereinsmitglied vom Streit betroffen, so fordert der Vorstand dieses Mitglied auf, innerhalb von vierzehn Tagen ab Zustellung der Aufforderung ein weiteres Mitglied des Schiedsgerichts namhaft zu machen. Nennt der Antragsgegner binnen einer Frist von vierzehn Tagen nach Nennung des Schiedsrichters durch den Antragsteller keinen Schiedsrichter oder nennt er nicht binnen angemessener Frist ein Ersatzmitglied (Punkt 15.3), so gilt dies als Einverständnis mit dem Antrag.

13.3 Diese beiden Schiedsrichter wählen eine dritte Person zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Können sie sich nicht binnen sieben Tagen einigen, so entscheidet unter den von den Schiedsrichtern vorgeschlagenen Kandidaten das Los. Die Schiedsrichter sind verpflichtet, sich an der Auslosung zu beteiligen. Verhindert ein nominierter Schiedsrichter das Zustandekommen oder Arbeiten des Schiedsgerichts, so ist dies dem Mitglied, das ihn nominiert hat, zuzurechnen, welches vom Vorstand aufzufordern ist, binnen angemessener Frist für Ersatz zu sorgen.

13.4 Das Schiedsgericht versucht zunächst eine Schlichtung, ist eine solche nicht möglich, ist es zur Entscheidung der Streitsache befugt. Die Streitparteien können sich rechtsanwaltlich vertreten lassen, ein Kostenzuspruch findet jedoch nicht statt. Im Zuge der Streit-schlichtung kann das Schiedsgericht jedoch eine Empfehlung zur Kostentragung abgeben.

13.5 Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Den Streitparteien ist die Möglichkeit zu bieten, sich zum Streitgegenstand mündlich oder schriftlich zu äußern. Das Schiedsgericht kann, sofern es dies für zweckdienlich erachtet, eine mündliche Verhandlung mit Beteiligung der Streitparteien ansetzen. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Der Vorsitzende des Schiedsgerichts ist für die Ausfertigung der Entscheidung verantwortlich, die jedenfalls eine Begründung zu enthalten hat. Die Entscheidungen des Schiedsgerichts sind vereinsintern endgültig.

§ 14**Jahrestagung**

Die Jahrestagung (Jahreskongress) findet in zeitlichem und lokalem

Zusammenhang mit der Jahreshauptversammlung statt. Hier soll die wissenschaftliche Arbeit in der Gesellschaft präsentiert werden. Das Nähere, insbesondere die Stellung des Kongresspräsidenten, regelt die Geschäftsordnung. Der Kongresspräsident organisiert die Jahrestagung im Namen und auf Rechnung des Vereines.

§ 15

Satzungsänderungen

Über Satzungsänderungen beschließt auf Antrag von Gesellschaftsorganen oder von Einzelmitgliedern die ordentliche Jahreshauptversammlung mit Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Die Anträge müssen den Mitgliedern mit der Tagesordnung der Jahreshauptversammlung mitgeteilt worden sein.

§ 16

Auflösung der Gesellschaft; Anfall des Vereinsvermögens

Im Falle der freiwilligen Auflösung bei behördlicher Aufhebung des Vereins sowie auch bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar für die in § 1 dieser Statuten angeführten, gemäß § 4a Abs 2 EStG 1988 begünstigten Zwecke zu verwenden.

Geschäftsordnung der ÖGNC

1. Die Geschäftsordnung regelt die Verfahrensfragen für die Arbeit der Gesellschaft. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie kann auf Antrag von Gesellschaftsorganen oder Einzelmitgliedern durch die Jahreshauptversammlung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen und geändert werden.

2. Aufnahme von Mitgliedern

ordentliche und außerordentliche Mitglieder Folgende Unterlagen müssen vorliegen: Lebenslauf mit Darstellung des Ausbildungsganges, schriftliche Bürgschaften von zwei ordentlichen Mitgliedern der Gesellschaft. Urkunde über die Anerkennung als Arzt für Neurochirurgie (ordentliche Mitglieder).

Die Ehrenmitgliedschaft und die korrespondierende Mitgliedschaft setzen schriftliche, ausführlich begründete Anträge von mindestens zwei ordentlichen Mitgliedern voraus.

Erfüllt ein außerordentliches Mitglied die Bedingungen der ordentlichen Mitgliedschaft nach § 5, Abs. 1 der Satzung, hat es das Ständige Sekretariat darüber zu informieren und die Anerkennungsurkunde als Facharzt für Neurochirurgie vorzulegen. Durch Beschluss des Erweiterten Vorstandes wird nach fortlosem Antrag die außerordentliche in die ordentliche Mitgliedschaft umgewandelt.

3. a) Der Erweiterte Vorstand soll am Jahreskongress vor Beginn der Jahreshauptversammlung

und im ersten Halbjahr tagen (siehe §11)

b) Alle Gruppengremien sollen vor der erweiterten Vorstandssitzung beim Jahreskongress tagen.

4. Der Kongresspräsident wird von der ordentlichen Jahreshauptversammlung zwei Jahre vor dem Kongress mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen für die Ausrichtung einer Jahrestagung gewählt. Der Kongresspräsident ist während seines Kongressjahres Mitglied des Vorstandes (1.1. - 31.12.). Der Termin des Jahreskongresses sollte möglichst unter Rücksichtnahme auf wissenschaftliche Großveranstaltungen in den Monaten September, Oktober oder November gewählt werden. Der Kongresstermin und das wissenschaftliche Hauptthema sind den Mitgliedern bis 31.1. des Kongressjahres bekannt zu geben.

5. Für die Einladung zum Kongress durch den Kongresspräsidenten gelten folgende Bestimmungen: Tagungsort, Tagungsdatum und Tagungsthemen werden vom Kongresspräsidenten festgelegt.

Die Eröffnung und Leitung des Kongresses liegt in Händen des

Kongresspräsidenten. Der Kongresspräsident organisiert den Kongress im Namen und auf Rechnung des Vereines.

6. Wissenschaftliche Beiträge für die Jahrestagung können Vorträge und Posterpräsentationen sein. Hierzu sind Abstracts einzureichen. Über die Annahme entscheidet das Programmkomitee, das vom Kongresspräsidenten bestimmt wird. Die Zusammenfassungen der angenommenen Beiträge sollen veröffentlicht werden.

7. Kassenprüfung: Die Prüfung erfolgt durch zwei ordentliche Mitglieder, die von der Jahreshauptversammlung bestimmt werden. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. Der Kassenwart und ein Prüfer erstatten der Jahreshauptversammlung beim nächsten Zusammentreten den Jahresbericht. Die Jahreshauptversammlung muss über die Entlastung mit einfacher Mehrheit entscheiden.

8. Mit der Einladung zur Jahreshauptversammlung sollen die Anträge antragsberechtigter Mitglieder im Wortlaut mitgeteilt werden. Alle Anträge sind schriftlich zu stellen und persönlich auf der Jahreshauptversammlung vorzustellen. Das Protokoll über die Jahreshauptversammlung soll innerhalb von zwei Monaten allen Mitgliedern zugestellt werden. Einsprüche gegen das Protokoll sind bis zwei Monate nach Versendung (Absendestempel) möglich (§ 7 der Satzung).

9. Delegierte für die internationalen Gremien werden in der Jahreshauptversammlung für eine zweijährige Periode analog dem Vorstand gewählt.

10. Im ersten Jahre der regulären Präsidentschaft des Präsidenten muss der Präsident elekt für die folgende Amtsperiode gewählt werden.

11. Kommt es während der Legislaturperiode zum Ausscheiden des Präsidenten, so übernimmt der stellvertretende Präsident automatisch die Position des Präsidenten. Sollte auch der stellvertretende Präsident ausscheiden, so führt interimistisch der Sekretär die Gesellschaft und beruft innerhalb von sechs Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein, in welcher ein neuer Präsident zu wählen ist.

12. Die Gruppe der Fachärzte, niedergelassenen Ärzte und Ärzte in Ausbildung wählen für die zweijährige Funktionsperiode analog dem Vorstand je einen Vertreter und Stellvertreter (§10/2). Fachärzte im Angestelltenverhältnis, die gleichzeitig niedergelassene Ärzte sind, zählen analog der Ärztekammer zur Gruppe der Fachärzte.